

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 21. Oktober 2018

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen 1 bis 29 Module der Beruflichen Fachrichtungen und der studierten Fächer
Anlage 30 Profilbereich

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen im Bereich Berufspädagogik/Psychologie, in der Beruflichen Fachrichtung, im studierten Fach und im Profildbereich sowie aus der Master-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den entsprechenden Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Absatz 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des konsekutiven Master-Studiengangs Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 18 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind nach Maßgabe der MC-Ordnung Lehramt möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder, nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, in englischer Sprache zu erbringen. Soweit es sich bei einem studierten Fach um eine Fremdsprache handelt, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der zuständige Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Absatz 1. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 8 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständig ist. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Beleg, Bericht, Laborpraktikum, Lehrstunde, lektürebezogene Aufgabe, Portfolio, Präsentation, Protokoll, Recherche, simuliertes Beratungsgespräch, Thesenpapier, Testat, Unterrichtsentwurf, Praktikumsbericht, Seminarbegleitende Gruppenarbeit und Statistische Auswertung. Umfang und Ausgestaltung werden durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen und gestaltende künstlerische Arbeiten gilt § 6 Absatz 2, andernfalls § 9 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 („nicht ausreichend“) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Berufliche Fachrichtung und das studierte Fach wird jeweils eine Bereichsnote gebildet. Der Profildbereich bleibt unbenotet. In die jeweilige Bereichsnote gehen die mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Bereichs ein. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Bereichsnoten des Bereichs Berufspädagogik/Psychologie, der Beruflichen Fachrichtung und des studierten Fachs jeweils vierfach gewichtet und die Endnote der Master-Arbeit dreifach gewichtet ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit fünffachem und der Note des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Bereichs- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(7) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung vom Bestehen bestimmter Prüfungsleistungen oder von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis der absolvierten Schulpraktischen Studien abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium bestanden sind. Master-Arbeit und Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und Kolloquium sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder das Kolloquium nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlage 3 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch).

(2) Auf Antrag können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären

Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrags werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.

(4) Über § 3 Absatz 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 15 Absatz 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulischen Qualifikationen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem gleichen Studiengang mit identischer Beruflicher Fachrichtung und studiertem Fach erbracht wurden.

(2) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen

des Studiums im konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Werden nach Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen, sie sind in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Die Anrechnung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden für den konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen jeweils ein Prüfungsausschuss für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Beruflichen Fachrichtungen oder für mehrere Berufliche Fachrichtungen und Fächer einer Fakultät und das studierte Fach gebildet. Die jeweiligen Prüfungsausschüsse sind auch für die Profilmodule zuständig, die in der Verantwortung der jeweiligen Beruflichen Fachrichtung bzw. des studierten Faches angeboten werden. Jedem Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des entsprechenden Fachschaftrates. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses für den Bereich Berufspädagogik/Psychologie wird vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften auf Vorschlag der in der Ordnung des ZLSB normierten Vertretung aller Lehramtsstudierenden bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet für seinen Zuständigkeitsbereich regelmäßig der betreffenden Fakultät sowie dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das zuständige Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit und das Kolloquium beziehen, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Im Rahmen der Module, die Schulpraktische Studien umfassen, ist gegebenenfalls über Absatz 1 hinaus die Schulseite zu beteiligen.

(3) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Absatz 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche sowie gegebenenfalls künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in den für die Befähigung für das Höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst bzw. eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Ebenso wird festgestellt, dass der Studierende über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen als Beschäftigungsbefähigung für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Master-Arbeit kann sowohl im Bereich Berufspädagogik/Psychologie als auch in der Beruflichen Fachrichtung oder im studierten Fach angefertigt werden.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an einer der am konsekutiven Master-Studiengang Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen beteiligten Fakultäten an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom zuständigen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache in drei maschinegeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, die Master-Arbeit in englischer Sprache zu schreiben. Wird das Thema der Master-Arbeit aus einem studierten Fach gewählt, bei dem es sich um eine Fremdsprache handelt, kann die Master-Arbeit auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Absatz 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll ein Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der zuständige Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Absatz 4 und § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Absatz 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben wurde, unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Absatz 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Bereiches, in dem die Master-Arbeit geschrieben wurde, und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend

§ 13 Absatz 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist von dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, -aufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche – den Bereich Berufspädagogik/Psychologie, die Berufliche Fachrichtung, das studierte Fach und den Profilbereich. Es ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und dem Kolloquium ab. Das Studium umfasst Schulpraktische Studien im Umfang von ca. 300 Stunden.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden 120 Leistungspunkte in den Modulen der vier Bereiche sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Für die Prüfungsleistungen können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Deren Anzahl, Art und Ausgestaltung sind in den Modulbeschreibungen zu regeln, ebenso kann die maximale Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten beschränkt werden. Vor dem Kolloquium muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Master-Arbeit und das Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie sind

1. Wissenschaftliches Arbeiten,
2. Anwendungen der Psychologie des Lehrens und Lernens,
3. Bildungstechnologien in der beruflichen Bildung,
4. Komplexe Unterrichtsverfahren im berufsbildenden Unterricht,
5. Systematische und historische Berufspädagogik.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs im Bereich Berufspädagogik/Psychologie sind

1. Interaktion durch Kommunikation,
 2. Medienforschung und berufliche Bildung,
 3. Qualitätsmanagementsysteme,
 4. Theorien und Methoden berufspädagogischen Denkens,
- von denen eins zu wählen ist.

(4) Die den Beruflichen Fachrichtungen und den studierten Fächern zugeordneten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sind in den entsprechenden Anlagen 1 bis 29 dieser Ordnung aufgeführt.

(5) Die dem Profildbereich zugeordneten Module des Wahlpflichtbereichs (Profilmodule), von denen eins gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 der Studienordnung zu wählen ist, sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit in Anlage 30 dieser Ordnung aufgeführt.

(6) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(7) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung einer Bereichs- und Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 16 Wochen, es werden 19 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 30 Minuten. Es wird 1 Leistungspunkt erworben.

§ 29

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: M.Ed.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Mathematik- und Naturwissenschaften vom 21. April 2010, der Philosophischen Fakultät vom 21. April 2010, der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften vom 19. Mai 2010, der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21. April 2010, der Fakultät Informatik vom 14. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität vom 3. November 2015.

Dresden, den 21. Oktober 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1

Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Bautechnik

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Berufliche Didaktik II,
 - b) Baustofflich-didaktisches Laborpraktikum,
 - c) Didaktische Forschungswerkstatt,
 - d) Baubetriebliches Grundwissen A,
 - e) Infrastrukturplanung,
 - f) Blockpraktikum B.

Anlage 2

Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Chemietechnik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Berufsdidaktik Chemietechnik – Aufbau I (inklusive Blockpraktikum B),
2. Berufsdidaktik Chemietechnik – Aufbau II,
3. Berufsdidaktik Chemietechnik – Berufsbildungsforschung,
4. Vertiefung im Berufsfeld (CVT) Chemische Verfahrenstechnik - Mehrphasenreaktionstechnik,
5. Spezialisierung im Berufsfeld I- MAT (Mess- und Automatisierungstechnik).

Anlage 3

Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten,
 - b) Interdependenz von Zielen, Inhalten und Methoden,
 - c) Wissenschaftstheorie und Berufs-(feld-) spezifische Forschung,
 - d) Blockpraktikum B.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) aa) Lernumgebungen gestalten,
bb) Berufsbezogenes Projekt,
von denen eines zu wählen ist sowie
 - b) aa) Schaltungstechnik (Vertiefungsrichtung Informationstechnik),
bb) Nachrichtentechnik (Vertiefungsrichtung Informationstechnik),
cc) Telekommunikation (Vertiefungsrichtung Informationstechnik),
dd) Elektroenergiesysteme (Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik),
ee) Elektrische Antriebe (Vertiefungsrichtung Elektroenergietechnik),
ff) Aufbau- und Verbindungstechnik (AVT) (für beide Vertiefungsrichtungen anrechenbar),
gg) Messtechnik (für beide Vertiefungsrichtungen anrechenbar),
von denen eines zu wählen ist.

Anlage 4

Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Berufliche Didaktik,
 - b) Farbtechnisch-didaktisches Laborpraktikum,
 - c) Didaktische Forschungswerkstatt,
 - d) Blockpraktikum B.

2. Module des Wahlpflichtbereiches sind
 - a) Gestaltungslehre und Körperkomposition,
 - b) Innen-/Raum- und Farbgestaltung,von denen eines zu wählen ist.

Anlage 5

Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Gesundheit und Pflege

Module des Pflichtbereiches sind

1. Strukturelle Rahmenbedingungen gesundheits- und pflegedidaktischen Handelns,
2. Beratung, soziale Unterstützung und Gesundheit,
3. Gesundheitswissenschaften (nur Vertiefungsrichtung Gesundheit),
4. Pflegewissenschaft: Grundlagen des Fallverstehens im Pflegeprozess (nur Vertiefungsrichtung Pflege),
5. Blockpraktikum B: Gesundheits- und pflegedidaktische Handlungskompetenz durch Reflexion und Supervision,
6. Rehabilitationswissenschaften (nur Vertiefungsrichtung Gesundheit),
7. Versorgungsforschung: Komplexe Versorgungssysteme in der Pflege/Qualitätssicherung im klinischen und außerklinischen Bereich (nur Vertiefungsrichtung Pflege),
8. Forschungsfelder beruflicher Bildung in Pflege- und Gesundheitsberufen.

Anlage 6

Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Holztechnik

1. Module im Pflichtbereich sind
 - a) Berufliche Didaktik,
 - b) Holztechnisch-didaktisches Laborpraktikum,
 - c) Didaktische Forschungswerkstatt,
 - d) Blockpraktikum B.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) Holzvergütung,
 - b) Möbel-Bauelemente,von denen eines zu wählen ist.

Anlage 7

Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Module des Pflichtbereichs sind

1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen,
2. Berufsfelddidaktik,
3. Spezialisierung im Berufsfeld,
4. Blockpraktikum B.

Anlage 8

Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - b) Kompetenzorientiert Unterricht gestalten,
 - c) Interdependenz von Zielen, Inhalten und Methoden,
 - d) Wissenschaftstheorie und Berufs-(feld-) spezifische Forschung,
 - e) Blockpraktikum B,
 - f) Fertigungstechnik II (Pflichtmodul Vertiefungsrichtung Produktionstechnik),
 - g) Gebäudeenergie-technik (Pflichtmodul Vertiefungsrichtung Gebäudeenergie-technik/Ver-sorgungstechnik).

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - b) aa) Lernumgebungen gestalten,
bb) Berufsbezogenes Projekt,
von denen eines zu wählen ist sowie nur in der Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik
 - b) aa) Fahrzeugtechnik/Kraftfahrzeuge,
bb) Fahrzeugtechnik/Schienenfahrzeuge,
cc) Fahrzeugtechnik/Luftfahrzeugtechnik,
von denen eines zu wählen ist.

Anlage 9

Module des Pflichtbereiches für die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Didaktik der Sozialpädagogik I,
2. Blockpraktikum B,
3. Bildungsprozesse im Lebenslauf,
4. Didaktik der Sozialpädagogik II.

Anlage 10

Module des Pflichtbereiches für das Fach Chemie

Module des Pflichtbereichs sind

- a) Vertiefung I - Synthese und Charakterisierung anorg. Stoffe,
- b) Vertiefung I - OC,
- c) Vertiefung I – Physikalische Chemie A, oder Vertiefung I – Physikalische Chemie B,
- d) Vertiefung I - Technische Chemie,
- e) Blockpraktikum B.

Module des Wahlpflichtbereiches sind

- f) Modul aus Vertiefung II,
- g) Fachdidaktik Chemie MA I - Gestaltung problem- und anwendungsorientierten Chemieunterrichtes,
- h) Fachdidaktik Chemie MA II - Anwendung, Bewertung und Entwicklung fachdidaktischer Innovationen

von denen eines zu wählen ist.

Anlage 11

Module des Pflichtbereiches für das Fach Chemietechnik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Berufsdidaktik Chemietechnik - Aufbau I (inkl. Blockpraktikum B),
2. Berufsdidaktik Chemietechnik - Aufbau II,
3. Berufsdidaktik Chemietechnik - Berufsbildungsforschung,
4. Spezialisierung im Berufsfeld I - MAT (Mess- und Automatisierungstechnik),
5. Spezialisierung im Berufsfeld II - GCVT (Chemische Verfahrenstechnik),
6. Spezialisierung im Berufsfeld III – HLT.

Anlage 12

Module des Pflichtbereiches für das Fach Deutsch

1. Modul des Pflichtbereichs ist
 - a) Fachdidaktik Deutsch – BBS.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a)
 - aa) Grundlagen Schwerpunkt 1: Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität,
 - bb) Grundlagen Schwerpunkt 1: Sprachsystem, Kommunikationspraxis, Sprachwandel von denen eines zu wählen ist sowie
 - b)
 - aa) Komplementärmodul Schwerpunkt 2: Exemplarische Fallstudien (1KS2-GLK),
 - bb) Komplementärmodul Schwerpunkt 2: Exemplarische Fallstudien (1KS2-LING), von denen eines zu wählen ist sowie
 - c)
 - aa) Vertiefung Schwerpunkt 1: Exemplarische Fallstudien (1 KS2-GLK),
 - bb) Vertiefung Schwerpunkt 1: Exemplarische Fallstudien (1 KS2-LING), von denen eines zu wählen ist sowie
 - d)
 - aa) Vertiefungsmodul Schwerpunkt 2: Deutsche Literatur und Kultur in raum-zeitlicher Diversität,
 - bb) Vertiefung Schwerpunkt 2: Sprachsystem, Kommunikationspraxis, Sprachwandel.

Anlage 13

Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Englisch

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Fachdidaktik Englisch,
 - b) Sprachpraxis Englisch MEd.

2. Module des Wahlpflichtbereichs sind
 - a) aa) Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft,
bb) Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft,
cc) Schwerpunktmodul Kulturwissenschaft,
von denen eines zu wählen ist sowie
 - b) aa) Ergänzungsmodul Sprachwissenschaft-Literaturwissenschaft,
bb) Ergänzungsmodul Literaturwissenschaft-Kulturwissenschaft,
cc) Ergänzungsmodul Kulturwissenschaft-Sprachwissenschaft,
von denen eines in den Bereichen (Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft) zu wählen ist, die nicht Gegenstand des gewählten Schwerpunktmoduls sind.

Anlage 14

Module des Pflichtbereiches für das Fach Ethik/Philosophie

Module des Pflichtbereichs sind

1. Philosophie/Ethik,
2. Fachdidaktik,
3. Schwerpunktmodul Lehramt an Berufsbildenden Schulen.

Anlage 15

Module des Pflichtbereiches für das Fach Evangelische Religion

Module des Pflichtbereichs sind

1. Biblische Theologie,
2. Historische und Systematische Theologie,
3. Fachdidaktik Evangelische Religion- Berufsbildende Schulen,
4. Blockpraktikum- Berufsbildende Schulen.

Anlage 16

Module des Pflichtbereiches für das Fach Französisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Französisch,
2. Fachwissenschaft 2 Französisch BBS,
3. Fachdidaktik Französisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Französisch.

Anlage 17

Module des Pflichtbereiches für das Fach Geschichte

Module des Pflichtbereichs sind

1. Schwerpunktmodul 1,
2. Schwerpunktmodul 2,
3. Schwerpunktmodul 3,
4. Didaktikmodul.

Anlage 18

Module des Pflichtbereiches für das Fach Informatik

1. Module des Pflichtbereichs sind

- a) Informatik und Gesellschaft,
- b) Fachdidaktik Informatik - informatische Bildung an Beruflichen Schulen.

2. Module des Wahlpflichtbereiches sind

- a) Softwaretechnologie (für Lehrer),
- b) eLearning,
- c) Gestaltung multimedialer Anwendungen (für Lehrer),
- d) Web - Engineering (für Lehrer),

von denen zwei zu wählen sind.

Anlage 19

Module des Pflichtbereiches für das Fach Italienisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Italienisch,
2. Fachwissenschaft 2 Italienisch BBS,
3. Fachdidaktik Italienisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Italienisch.

Anlage 20

Module des Pflichtbereiches für das Fach Katholische Religion

Module des Pflichtbereichs sind

1. Biblische Theologie: Zugänge und Auslegungen in aktuellen Kontexten (für Berufsbildende Schulen),
2. Theologische Wissenschaft heute: Ansätze, Schwerpunkte, Perspektiven (für Berufsbildende Schulen),
3. Praktische Theologie und Religionspädagogik – Vertiefung (für Berufsbildende Schulen),
4. Kirchengeschichte: PAROUSIA – Projekte zur christlichen Geistes- und Kulturgeschichte (für Berufsbildende Schulen),
5. Katholische Religion an Berufsbildenden Schulen (mit Praktikum).

Anlage 21

Module des Pflichtbereiches für das Fach Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Module des Pflichtbereichs sind

1. Wissenschaftstheoretische Grundlagen,
2. Berufsfelddidaktik,
3. Angewandte Ernährungslehre,
4. Blockpraktikum B,
5. Spezialisierung im Berufsfeld.

Anlage 22

Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für das Fach Mathematik

1. Module des Pflichtbereichs sind
 - a) Numerische Mathematik,
 - b) Gewöhnliche Differentialgleichungen für Höheres Lehramt,
 - c) Vertiefungsmodul Mathematik für Berufsbildende Schulen,
 - d) Seminar,
 - e) Vertiefung Didaktik der Mathematik.

Anlage 23

Module des Pflichtbereiches für das Fach Physik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Struktur der Materie für Lehramt,
2. Anwendungen der Physik und ihrer Didaktik,
3. Fortgeschrittenenpraktikum und Strahlenschutz,
4. Thermodynamik und Statistische Physik für Lehramt,
5. Lehren und Lernen in der Physik,
6. Schulisches Experimentieren für Fortgeschrittene,
7. Blockpraktikum B.

Anlage 24

Module des Pflichtbereiches für das Fach Polnisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Polnisch im Vergleich,
2. Polnische Kultur – Epochen und Beziehungen,
3. Polnisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen,
4. Polnisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren BBS,
5. Fachdidaktik Polnisch BBS.

Anlage 25

Module des Pflichtbereiches für das Fach Sozialpädagogik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Didaktik der Sozialpädagogik I,
2. Blockpraktikum B,
3. Bildungsprozesse im Lebenslauf,
4. Angewandte Sozialpädagogik,
5. Didaktik der Sozialpädagogik II.

Anlage 26

Module des Pflichtbereiches für das Fach Spanisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Fachwissenschaft 1 Spanisch,
2. Fachwissenschaft 2 Spanisch BBS,
3. Fachdidaktik Spanisch,
4. Sprachliche Profilierung 1 Spanisch.

Anlage 27

Module des Pflichtbereiches für das Fach Tschechisch

Module des Pflichtbereichs sind

1. Tschechisch im Vergleich,
2. Tschechische Kultur – Epochen und Beziehungen,
3. Tschechisch - Sprachpraxis Leseverstehen und Übersetzen,
4. Tschechisch - Sprachpraxis Kommunizieren und Präsentieren BBS,
5. Fachdidaktik Tschechisch BBS.

Anlage 28

Module des Pflichtbereiches für das Fach Umweltschutz und Umwelttechnik

Module des Pflichtbereichs sind

1. Berufsdidaktik Umweltschutz und Umwelttechnik - Aufbau I (inkl. Blockpraktikum B),
2. Berufsdidaktik Umweltschutz und Umwelttechnik - Aufbau II,
3. Berufsdidaktik Umweltschutz und Umwelttechnik – Berufsbildungsforschung,
4. Spezialisierung im Berufsfeld I – PIUS (Produktionsintegrierter Umweltschutz),
5. Spezialisierung im Berufsfeld II- BS (Bodenschutz)
6. Vertiefung im Berufsfeld: Abwasserbehandlung.

Anlage 29

Module des Pflichtbereiches für das Fach Wirtschafts- und Sozialkunde

Module des Pflichtbereichs sind

1. Theorie und Entwicklung des Verfassungsstaates,
2. Kleines Modul Internationale Organisationen und Regime,
3. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
4. Wirtschaft und Politik,
5. Grundmodul Makrosoziologie,
6. Erweiterungsmodul: Datenanalyse und soziale Probleme,
7. Theorien und Anwendungsbereiche der Fachdidaktik,
8. Blockpraktikum B.

Anlage 30

Profilbereich

Module des Profilbereiches der Beruflichen Fachrichtungen sind

1. Bautechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld
2. Chemietechnik: Profilmodul Spezialisierung im Berufsfeld II – HLT (Halbleitertechnik für Chemieberufe)
3. Elektrotechnik: Profilmodul Forschungs-/Entwicklungsprojekt ET
4. Farbtechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld
5. Gesundheit und Pflege: Rehabilitationswissenschaften oder Versorgungsforschung: Komplexe Versorgungssysteme in der Pflege/Qualitätssicherung im klinischen und außerklinischen Bereich
6. Holztechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld
7. LEH: Profilmodul Vertiefungen im Berufsfeld
8. Metall- und Maschinentechnik: Profilmodul
9. Sozialpädagogik: Profilmodul Sozialpädagogisches Projekt

Module des Profilbereiches der studierten Fächer sind

10. Chemie: Profilmodul Zur Profilierung kann zusätzlich ein zweites Modul aus dem Wahlpflichtbereich (Vertiefung II) gewählt werden, für welches in Absprache mit dem Modulverantwortlichen 5 Leistungspunkte erworben werden können.
11. Chemietechnik: Profilmodul Vertiefung im Berufsfeld – CVT (Chemische Verfahrenstechnik - Mehrphasenreakionstechnik)
12. Deutsch: Profilmodul Deutsch als Zweitsprache
13. Englisch: Profilmodul
14. Ethik/Philosophie: Profilmodul Philosophie/Ethik
15. Evangelische Religion: Profilmodul Kirchengeschichte
16. Französisch: Profilmodul Französisch
17. Geschichte: Profilmodul
18. Informatik: Vom Studierenden ist ein Modul INF-LA09 oder INF-LA10 entsprechend der Vorleistungen aus dem Bachelor-Studium als Profilmodul auszuwählen.
19. Italienisch: Profilmodul Italienisch
20. Katholische Religion: Profilmodul Theologie konkret
21. LEH: Profilmodul Vertiefungen im Berufsfeld
22. Mathematik: Profilmodul Schreiben mathematischer Texte
23. Physik: Profilmodul Profilbildung in Physik und ihrer Didaktik
24. Polnisch: Profilmodul Polnisch
25. Sozialpädagogik: Profilmodul Sozialpädagogisches Projekt
26. Spanisch: Profilmodul Spanisch
27. Tschechisch: Profilmodul Tschechisch
28. Umweltschutz und -technik: Profilmodul Ökologieorientierte Unternehmensführung
29. Wirtschafts- und Sozialkunde: Profilmodul Kleines Modul ,Außenpolitikanalyse